



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gegen Empfangsbekanntnis
Autobahndirektion Südbayern
Postfach 20 01 31
80538 München

Bearbeitet von
Michael Deindl

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-2676/-402676

Zimmer
4123

E-Mail
Michael.Deindl@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen
431-43541.A94

Ihre Nachricht vom
07.11.2016

Unser Geschäftszeichen
32-4354.1-3-23-3

München,
07.03.2017

**A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
16. Änderung vom 16.09.2016 zur Verschiebung des Bauwerkes K 43/1
Planänderung gemäß § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG**

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis - g. R.
- 1 Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen vom 16.09.2016 (2-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,
beiliegend erhalten Sie folgenden

PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Für die in den beiliegenden Planunterlagen beschriebenen Planänderungen wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.

Briefanschrift
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



2. Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein von Bau-km 34+730 bis Bau-km 50+040 vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 08.04.2016, Az. 32-4354.1-3-21, geänderten Fassung gilt als entsprechend geändert.

Dies betrifft im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Standortverschiebung des Bauwerkes K 43/1 nach Bau-km 43+097 (BW-Nr. 160)

Die sich ergebenden Änderungen sind detailliert in den Planänderungsunterlagen vom 16.09.2016 dargestellt, auf die wir hiermit verweisen.

3. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht mit Anlagen 1 - 4	-
2.2	Übersichtsplan (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. Nr. 5a)	1:2.000
3 T	Lageplan (nachrichtlich, Bl. Nr. 5)	1:2.000
4 E	Höhenplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. Nr. 5)	1:2.000/200
4 T	Höhenplan (nachrichtlich, Bl. Nr. 5)	1:2.000/200
6 E	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung	-
12.2 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Legende (nachrichtlich)	-
12.5 E	Auszug Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. Nr. 2a)	1:5.000
12.5 E	Auszug Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. Nr. 3a)	1:5.000
12.5 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan (nachrichtlich)	1:5.000

4. Dieser Beschluss ist nach § 17e Abs. 2 Satz FStrG sofort vollziehbar.
5. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

SACHVERHALT

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, wurde der Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in den Fassungen der 3. Tektur und 4. Tektur vom 28.02.2011 bzw. 14.09.2011 festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss erging zuletzt die ergänzende bzw. abändernde Entscheidung der Regierung von Oberbayern vom 08.04.2016, Az. 32-4354.1-3-21, in der Fassung der Planunterlagen vom 23.03.2016.

Die Autobahndirektion Südbayern beantragte mit Schreiben vom 07.11.2016 die Planänderung, deren Umfang sich aus den in Ziffer 3 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Unterlagen ergibt.

Die Gemeinde Obertaufkirchen, das Landratsamt Mühldorf, das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, die Isentalautobahn GmbH & Co. KG und der betroffene Grundeigentümer haben als von der Planänderung Betroffene ausdrücklich zugestimmt.

GRÜNDE

1. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben und es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
2. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die Autobahndirektion Südbayern hat nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die Planänderung keine Einwände haben und private Belange nicht berührt sind und keine UVP-Pflicht besteht. Nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines schon festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn es sich bei der konkreten Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben. Dies ist hier der Fall. Die gegenständliche Planänderung umfasst die Verschiebung des Brückenbauwerkes K 43/1 um rd. 10 m nach Westen. Dabei bleiben die Bauwerksabmessungen sowie die Art des Brückenbauwerkes gleich.

Öffentliche Belange stehen dieser Änderung des festgestellten Plans zur 3. Tektur vom 28.02.2011 nicht entgegen. Die Planänderung hat insbesondere keine wesentlichen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge. Es ergeben sich unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen S7 und S8 und der Gestaltungsmaßnahme G7 keine erheblichen projektspezifischen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Der zusätzliche geringfügige Eingriff in Biotopnutzungstypen wird über die bereits planfestgestellte Ausgleichsfläche „Feuchtwiese und Auwald im Goldachtal nördlich Seemühle“ bei Bau-km 36+490 vollständig kompensiert (vgl. Unterlagen 1E, Ziff. 5.1.5, und 12.5E, Bl. 2a). Der geringe Eingriff in Waldflächen (ca. 0,02 ha) ist ebenfalls durch das bereits planfestgestellte Kompensationskonzept mit der Neuanlage von Waldflächen abgedeckt (vgl. Unterlage 1E, Kap. 5.2, Anlage 4). Für die Verlegung des Entwässerungsgrabens (BWV-Nr. 160), der unter dem zu verlegenden BW 43/1 fließt, liegt die wasserrechtliche Plangenehmigung des Landratsamtes Mühldorf am Inn vom 20.02.2017, Az. 6413-12/17 FB 42, vor.

Private Belange stehen der Änderung des Plans ebenfalls nicht entgegen. Der betroffene Grundeigentümer hat sich mit der Verschiebung des Brückenstandortes ausdrücklich einverstanden erklärt.

Sonstige erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen anderer öffentlicher oder privater Belange sind nicht ersichtlich.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, nach Struktur und Inhalt werden durch die geringfügige Planänderung in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Diese Änderungen führen nicht zu einem völlig anders gearteten Vorhaben.

Es besteht auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die geringfügige Planänderung zur Verschiebung des Brückenbauwerks hat ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.

Die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist bei dieser Sachlage nicht erforderlich. Wir machen deshalb von unserem Ermessensspielraum Gebrauch und verzichten darauf.

3. Der Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein ist als Teil des Neubaus AS Forstinning bis AS Marktl im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 als laufend und fest disponiert enthalten. Auf diese Vorhaben sind nach § 8 FStrAbG die Rechtsvorschriften über Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs anzuwenden. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat daher gemäß §17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt

besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den
Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein
Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Deindl
Regierungsdirektor

II. In Kopie

SGL 32

III. SG 31.1

Nach Auslauf mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. In Ausfertigung

Gemeinde Obertaufkirchen
Am Sportplatz 5
84419 Obertaufkirchen

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Postfach 1474
84446 Mühldorf a. Inn

zum Schreiben vom 24.11.2016, Az. 42-610, und vom 20.02.2017, Az. 6413-12/17
FB 42, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Königstr. 19
83022 Rosenheim

zum Schreiben vom 12.09.2016, Az. 2-4354-BAB 94-17739/2016, mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
Wasserburger Str. 2
85560 Ebersberg

zum Schreiben (E-Mail) vom 22.09.2016, mit der Bitte um Kenntnisnahme.